



**Bekanntmachung**  
**nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Bürgerwind Hengeler-Ächterhook GmbH & Co. KG mit Sitz in 48703 Stadtlohn, Hengeler 11, hat mit Antrag vom 20.06.2024 die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen auf den Grundstücken in Stadtlohn, Gemarkung Kirchspiel Stadtlohn, Flur 305, Flurstück 2 und Flur 306 Flurstücke 3 und 20 beantragt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Standorte der WEA befinden sich innerhalb eines in Aufstellung befindlichen Windenergiegebietes, so dass es sich um einen konfliktarmen Standort handelt. Der Antragsteller hat umfangreiche Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Umweltauswirkungen vorgesehen, wodurch sämtliche umweltrechtlichen Anforderungen eingehalten werden.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 18.09.2024  
Der Landrat  
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz  
Az.: 63-02456 2024-ag

Im Auftrag

Stefan Holthausen